Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. November 1997

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bodenbeläge

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/808/EG)

(ABl. L 331 vom 3.12.1997, S. 18)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 1999/453/EG der Kommission vom 18. Juni 1999	L 178	50	14.7.1999

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. November 1997

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bodenbeläge

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/808/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ([1]), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist", den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das „Konzept der Produkte und Produktfamilien" festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung, Möglichkeit 2 und Möglichkeit 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

([1]) ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.
([2]) ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

▼B

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

Bodenbeläge

Starre Beläge für den Außengebrauch und Straßenoberflächen (Befestigungsplatten einschließlich Pflastersteine, Gehwegplatten, Bordsteine, Blöcke, Oberlichtsteine, wetterbeständige Blechbeläge, starre Bodenfliesen, Schiefer, Fliesen, Mosaike, Natursteinfliesen, Terrazzofliesen, Streckmetall- oder Gitterrostbeläge, Bodenroste).

Starre Beläge für den Innengebrauch, einschließlich umschlossene Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs in Form von Bestandteilen (Befestigungsplatten, Fliesen, Mosaike, Parkett, Maschen- oder Metallabdeckungen, Bodenroste, starre Mehrlagenbeläge, Erzeugnisse auf Holzbasis) und in Form von tragenden Systemen, die als Bausätze in den Verkehr gebracht werden (Doppelböden, Hohlraumböden) und die den Brandverhaltensklassen A_{FL}, B_{FL} oder C_{FL}, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion nicht ändert, oder den Klassen D_{FL}, E_{FL} oder F_{FL} zugeordnet sind sowie der Klasse A_{FL}, bei der nach der Entscheidung 96/603/EG der Kommission [1] eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist.

Elastische und Textilbodenbeläge für den Innengebrauch in Form homogener und heterogener elastischer Bodenbeläge, geliefert als Fliesen, Platten oder Rollen (Textilbodenbeläge einschließlich Fliesen, Kunststoff- und Gummilagen [duroplastisch verhärtete Aminoplastbeläge], Linoleum und Kork, antistatische Platten, lose verlegte Fliesen, elastische Mehrlagenbeläge), die den Brandverhaltensklassen A_{FL}. B_{FL} oder C_{FL}, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert, oder den Klassen D_{FL}, E_{FL} oder F_{FL} zugeordnet sind sowie der Klasse A_{FL}, bei der nach der Entscheidung 96/603/EG eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist.

Elastische und Textilbodenbeläge für den Außengebrauch in Form homogener und heterogener elastischer Bodenbeläge, geliefert als Fliesen, Platten oder Rollen (Textilbodenbeläge einschließlich Fliesen, Kunststoff- und Gummilagen (duroplastisch verhärtete Aminoplastbeläge), Linoleum und Kork, antistatische Platten, lose verlegte Fliesen, elastische Mehrlagenbeläge).

▼M1

Estrichmaterial für den Außengebrauch

Estrichmaterial für den Innengebrauch, das den Brandverhaltensklassen A_{FL}, B_{FL} oder C_{FL}, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion nicht ändert, oder den Brandverhaltensklassen D_{FL}, E_{FL} oder F_{FL} sowie auch der Klasse A_{FL} zugeordnet ist, bei der nach der Entscheidung 96/603/EG eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist.

[1] ABl. L 267 vom 19. 10. 1996, S. 23.

▼B

ANHANG II

Bodenbeläge

Starre Beläge für den Innengebrauch, einschließlich umschlossene Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs in Form von Bestandteilen (Befestigungsplatten, Fliesen, Mosaike, Parkett, Maschen- oder Metallabdeckungen, Bodenroste, starre Mehrlagenbeläge, Erzeugnisse auf Holzbasis) und in Form von tragenden Systemen, die als Bausätze in den Verkehr gebracht werden (Doppelböden, Hohlraumböden) und die den Brandverhaltensklassen A_{FL}, B_{FL} oder C_{FL} zugeordnet sind, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

Elastische und Textilbodenbeläge für den Innengebrauch in Form homogener und heterogener elastischer Bodenbeläge, geliefert als Fliesen, Platten oder Rollen (Textilbodenbeläge einschließlich Fliesen, Kunststoff- und Gummilagen [duroplastisch verhärtete Aminoplastbeläge], Linoleum und Kork, antistatische Platten, lose verlegte Fliesen, elastische Mehrlagenbeläge), die den Brandverhaltensklassen A_{FL}, B_{FL} oder C_{FL} zugeordnet sind, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

▼M1

Estrichmaterial für den Innengebrauch, das den Brandverhaltensklassen A_{FL}, B_{FL} oder C_{FL} zugeordnet ist, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert, im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können.

▼B

ANHANG III

PRODUKTFAMILIE

BODENBELÄGE (1/2)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Starre Beläge für den Außengebrauch Befestigungsplatten (mit glatter oder strukturierter Oberfläche) einschließlich Pflastersteine, Gehwegplatten, Bordsteine, Blöcke, Oberlichtsteine, wetterbeständige Blechbeläge, starre Bodenfliesen, Schiefer, Fliesen, Mosaike, Natursteinfliesen, Terrazzofliesen, Streckmetall- oder Gitterrostbeläge, Bodenroste	Für den Außengebrauch und Straßenoberflächen zur Bedekkung von Fußgänger- und Kraftfahrzeug-Verkehrsflächen		4 ([1])

([1]) System 4: Siehe Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3 der Richtlinie 89/106/EWG.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

BODENBELÄGE (2/2)

System der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

▼B

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse Brandverhalten	System der Konformitätsbescheinigung
Starre Bodenbeläge A. *Bestandteile* Befestigungsplatten, Fliesen, Mosaike, Parkett, Maschen- oder Metallabdeckungen, Bodenroste, starre Mehrlagenbeläge, Erzeugnisse auf Holzbasis B. *Tragende Systeme, die als Bausätze in den Verkehr gebracht werden* Doppelböden, Hohlraumböden	Für den Innengebrauch, einschließlich umschlossene Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs	A_{FL} — B_{FL} — C_{FL} (1)	1 (2)
		A_{FL} — B_{FL} — C_{FL} (3)	3 (4)
		A_{FL} (5) — D_{FL} — E_{FL} — F_{FL}	4 (6)
Elastische und Textilbodenbeläge Homogene und heterogene elastische Bodenbeläge, geliefert als Fliesen, Platten oder Rollen (Textilbodenbeläge einschl. Fliesen, Kunststoff- und Gummilagen [duroplastisch verhärtete Aminoplastbeläge], Linoleum und Kork, antistatische Platten, lose verlegte Fliesen, elastische Mehrlagenbeläge)	Für den Innengebrauch	A_{FL} — B_{FL} — C_{FL} (1)	1 (2)
		A_{FL} — B_{FL} — C_{FL} (3) A_{FL} (5) — D_{FL} — E_{FL} — F_{FL}	3 (4)
Elastische und Textilbodenbeläge Homogene und heterogene elastische Bodenbeläge, geliefert als Fliesen, Platten oder Rollen wie: Textilbodenbeläge einschl. Fliesen, Kunststoff- und Gummilagen (duroplastisch verhärtete Aminoplastbeläge), Linoleum und Kork, antistatische Platten, lose verlegte Fliesen, elastische Mehrlagenbeläge	Für den Außengebrauch	—	4 (6)
▼M1 Estrichmaterial	Für den Innengebrauch	A_{FL} – B_{FL} – C_{FL} (1)	1 (2)
		A_{FL} – B_{FL} – C_{FL} (3)	3 (4)
		A_{FL} (5) – D_{FL} – E_{FL} – F_{FL}	3 (4)
	Für den Außengebrauch		4 (6)

▼B

(1) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Änderung erfahren, z. B. Flammschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

(2) System 1: Siehe Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) ohne Stichprobenprüfung der Richtlinie 89/106/EWG.

▼B

(3) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

(4) System 3: Siehe Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 2 der Richtlinie 89/106/EWG.

(5) Materialien der Klasse A_{FL}, bei der nach der Entscheidung 96/603/EG eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist.

(6) System 4: Siehe Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3 der Richtlinie 89/106/EWG.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.